

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 2)

land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie  
für Tierhaltung und Tierhandel (Ausgabe Januar 2008)



Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das im Vertrag bezeichnete Risiko im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden BBR.

1. Betriebe jeder Art
- 1.1 **Versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten (versichertes Risiko).
- 1.2 **Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht
- 1.21 des Versicherungsnehmers
- 1.211 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten.  
Versichert sind hierbei Schäden infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen, z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm. Hinsichtlich der versicherten Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ist auch mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
- 1.2112 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000,- EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4. AHB). Auf die Frist zur Anzeige nach Ziff. 4.1 AHB wird besonders hingewiesen.
- 1.2113 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 1.212 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 1.213 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft;
- 1.214 aus **Sachschäden durch häusliche Abwässer** nach folgender Besonderer Bedingung:  
Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abwässer, soweit es sich nicht handelt um
  - Abwässer aus Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers,
  - Einbringen oder Einleiten von Abwässern – direkt oder indirekt – in ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer,
  - Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Abwasseranlagen oder Teilen, die ersichtlich für Abwasseranlagen bestimmt sind.Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen oder Verstopfungen.

- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Tankanlagen zur Lagerung von Treibstoffen und Heizöl. Weitergehender Versicherungsschutz ist besonders zu beantragen.
- 1.215 des Versicherungsnehmers
  - 1.2151 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dgl.), aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.  
Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebs-sportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.
  - 1.2152 aus dem Besitz von Kränen und Winden; ohne Einschluss von Be- und Entladeschäden;
  - 1.2153 aus dem Besitz und der Verwendung von Seil-, Schweb- und Feldbahnen innerhalb des Betriebsgrundstückes oder der jeweiligen Betriebsstelle.
  - 1.22 die persönliche gesetzliche Haftpflicht
  - 1.221 des gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
  - 1.222 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 2. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt über Ziff. 1 hinaus:

- Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bei **Tierhaltung**
- 2.1 aus dem Halten, Hüten oder Verwenden von
  - 2.11 Nutztieren (auch Zuchttieren nur für eigene Zwecke) – ausgenommen Einhufer (s. jedoch Ziff. 2.112) – im versicherten Betrieb;
  - 2.112 Fohlen sind im Jahr der Geburt bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit beitragsfrei mitversichert;
  - 2.113 sonstigen Tieren bei Normalbetrieben nur mit Stallhaltung mit Ausnahme von Pferden.
  - und – falls besonders vereinbart –
  - 2.12 aus der Weidehaltung. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden einschließlich Auf- und Abtrieb und bei Weidetieren aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;
  - 2.13 aus dem Halten von Hunden;
  - 2.14 aus dem Halten von Zuchttieren zum Belegen fremder Tiere. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;
  - 2.15 aus dem Halten von Zuchtstuten und sonstigen Einhufern einschließlich Flurschäden;
  - 2.16 Nicht versichert sind Schäden am Zaum- und Sattelzeug sowie sonstigem Zubehör für Nutzung und Pflege.

- 2.17 aus dem Betrieb oder Pferdepension oder -unterstellung einschließlich gewerbsmäßiger Tierhaltung.  
Nicht versichert sind Schäden an den eingestellten Pferden.
- 2.2 bei **Maschinen** aus Besitz und Verwendung von
- 2.21 nicht selbstfahrenden Geräten und Maschinen sowie nicht zulassungspflichtigen Anhängern, ferner von Zugmaschinen und Raupenschleppern mit nicht mehr als 6 km Stundenhöchstgeschwindigkeit sowie Maschinen oder Kraftfahrzeugen als stationäre Kraftquellen, soweit diese den Zwecken des versicherten Betriebes dienen, auch wenn sie gelegentlich verliehen (d. h. unentgeltlich überlassen) werden; bei kleinen nicht selbstfahrenden Geräten und Maschinen (Sämaschinen, Kartoffelkulturgeräte, Düngerstreuer, Kleereiber, Gras- und Getreidemäher, Schrotmühlen, Futter- und Häckselschneidemaschinen, Rübenschneider, Saatgutreinigungs- und Beizapparate) auch zu Lohnarbeit oder bei Vermietung und Verwendung in einem gewerblichen Nebenbetrieb, nicht jedoch in einem landwirtschaftlichen Lohnmaschinenbetrieb oder einer landwirtschaftlichen Maschinengenossenschaft;
- 2.22 selbstfahrenden Mähdreschern mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit, soweit sie ausschließlich den Zwecken des versicherten Betriebes dienen.  
und – **falls besonders vereinbart** –
- 2.23 von behördlich nicht zugelassenen Zugmaschinen von 6 km/h - 25 km/h, die nicht auf öffentlichem Gelände benutzt werden, sowie von anderen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit auch zu Lohnarbeiten oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb. Darunter fallen nicht Nachbarschaftshilfe und Einsatz für Maschineringe.
- Zu Ziff. 2.22 und 2.23**  
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.  
Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.  
Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.
- 2.3 bei **sonstigen Risiken**
- 2.31 aus dem direkten Verkauf selbst erzeugter Produkte an den Endverbraucher (Erzeuger-Verbraucher-Direktverkehr)  
und – **falls besonders vereinbart** –
- 2.32 aus Aberntung durch Verbraucher in Obstbaubetrieben sowie bei Verkauf auf Wochenmärkten;
- 2.33 aus verpachteten Wirtschaftsflächen;
- 2.34 aus Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen. Hierbei gilt:
- 2.341 **Versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer, z. B. Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter des im Vertrag näher bezeichneten bebauten und/oder unbebauten Grundstückes einschließlich der dazugehörigen Hausgärten (nicht aber Bauplätze), Einfahrten und Hofraum sowie der auf ihm angelegten Kinderspielplätze. Versichert sind Haftpflichtansprüche infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die ihm für das versicherte Grundstück obliegen, z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm.
- 2.342 **Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht
- 2.3421 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 10.000,- EUR je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung Ziff. 4. Auf die Frist zur Anzeige nach Ziff. 4.1 wird besonders hingewiesen.
- 2.3422 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.3423 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.  
aus **Sachschäden durch Abwässer** nach folgender Besonderen Bedingung:  
Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abwässer, soweit es sich nicht handelt um  
– Abwässer aus Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers,  
– Einbringen oder Einleiten von Abwässern – direkt oder indirekt – in ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer,  
– Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Abwasseranlagen oder Teilen, die ersichtlich für Abwasseranlagen bestimmt sind.  
Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen oder Verstopfungen.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Tankanlagen zur Lagerung von Treibstoffen und Heizöl. Weitergehender Versicherungsschutz ist besonders zu beantragen.
- 2.4 aus **Nebenbetrieben**, die dem Versicherten Betrieb dienen und der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind,  
und – **falls besonders vereinbart** –
- 2.41 aus einer kleinen ländlichen Schankwirtschaft ohne Beherbergung, die als Nebenbetrieb der Land- und Forstwirtschaft ausschließlich vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen nebenberuflich versehen wird.  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen oder Beschädigung der von Gästen, auch vom Personal anderer Betriebe des Versicherungsnehmers zur Aufbewahrung übergebenen, eingebrachten oder eingestellten Sachen;  
2.42 aus Abgabe von Zimmern nur an Urlauber (sog. „Ferien auf dem Hofe“) als Nebenerwerb, wenn nicht mehr als 8 Betten für diesen Zweck vorhanden sind und sofern kein öffentlicher Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt.  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen oder Beschädigung der von den Gästen, auch vom Personal anderer Betriebe des Versicherungsnehmers zur Aufbewahrung übergebenen, eingebrachten oder eingestellten Sachen, dazu gehören auch Pferde (Gaststallungen) und Kfz (Gastgaragen).  
Ist das Risiko ausdrücklich mitversichert, gilt:  
2.43 aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt).  
Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde. Die vereinbarte Summe stellt den Höchstbetrag der Ersatzleistung des Versicherers für alle Schäden dar, die den Gästen eines Zimmers oder eines Apartments an einem Tag zustoßen.  
Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das 100fache des für ein Zimmer vereinbarten Höchstbetrages.
- 2.44 aus Pferdeverleih, Kutschfahrten mit oder ohne Gestellung eines Fahrers, Lohn- und Milchfuhrn sowie Holzrücken;
- 2.5 als **Privatperson**  
im Umfange der Ziff. 4 mit folgender Erweiterung:  
Mitversichert ist – **falls besonders vereinbart** – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht  
– des Ehegatten des Versicherungsnehmers;  
– ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung (nicht Fortbildung) befinden;  
– der im gleichen Haushalt lebenden sonstigen minderjährigen Angehörigen des Versicherungsnehmers oder seines Ehegatten;  
– der auf dem Betriebsgrundstück lebenden volljährigen Angehörigen und volljährig gewordenen Pflegekinder des Versicherungsnehmers oder seines Ehegatten, sofern diese nicht hauptberuflich außerhalb des versicherten Betriebes tätig sind.  
Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Umwelteinwirkungen über Ziffer 1.214 hinaus (hierfür ist eine Umwelt-Haftpflichtversicherung besonders zu beantragen).
- 2.7 aus **Gewahrsamschäden** – falls besonders vereinbart – nach folgender Besonderen Bedingung:

- § 1 (1) Der Versicherungsschutz für Gewahrsamschäden wird abweichend von den Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.7 AHB im folgenden Umfang gewährt:
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Beschädigung und Abhandenkommen von fremden Sachen – auch Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeugen anderer Art –, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer für das Schadeneignis keinen Versicherungsschutz aus einer evtl. bestehenden Kraftfahrthaftpflichtversicherung beanspruchen kann.
- § 2 Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens einen Monat, zum Gebrauch im eigenen land-/forstwirtschaftlichen Betrieb, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung, auch mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist eingeschlossen.
- § 3 (1) Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind. (Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmungen sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.)
- (2) Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. (Bremschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen. Betriebschäden im Sinne dieser Anschlussklausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsgeräten und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsmaschinen entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch – Dauerbruch – handelt.)
- (3) Beschädigungen, die bei Feld- und ähnlichen Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden, entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden.
- (4) Werden durch Brems-, Betriebs- und Bruchschäden Unfälle im Sinne von § 3 (1) ausgelöst, so bleiben die Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfall(Folge-)Schäden gedeckt sind.
- § 4 (1) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden:
- an in Weide genommenen Tieren,
  - die im Verschütten oder Abhandenkommen der zur Beförderung übernommenen Milch sowie im Abhandenkommen und in der Beschädigung der fremden Milchkannen bestehen,
  - am Inventar gepachteter Betriebe,
  - an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen, es sei denn, dass das Miteigentum zu einer eingetragenen Genossenschaft begründet wird.  
Auf besonderen Antrag kann jedoch für a) und b) Versicherungsschutz gewährt werden.
- (2) Über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache, sowie die Erfüllung von Verträgen sind nicht Gegenstand der Versicherung.
- § 5 Die Deckungssumme wird auf 5.000,- EUR je Schadeneignis, beim Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren) auf 500,- EUR je Schadeneignis begrenzt.
3. Für folgende Betriebe gilt über Ziff. 1 hinaus:
- 3.1 **Gewerbliche(r) Tierhaltung (-handel)**
- 3.1.1 **Reit- und Zugtiere**  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 3.1.1.1 aus Flurschäden;
- 3.1.1.2 aus Schäden infolge aktiver Teilnahme an Rennen nach folgender Besonderer Bedingung:  
Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferderennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Trainingsläufe).  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- aus Personenschäden der teilnehmenden Reiter,
  - wegen Beschädigung von teilnehmenden Pferden (einschl. Zaum- und Sattelzeug).  
Diese Ausschlüsse gelten während der Dauer eines Rennens vom Start bis zum Ziel sowie der Vorbereitungen hierzu (Trainingsläufe).
- 3.1.1.3 des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Deckschäden.
- 3.1.2 **Zuchttiere zum Belegen fremder Tiere**  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 3.1.2.1 aus Flurschäden;
- 3.1.2.2 aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;
- 3.1.2.3 des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
- 3.1.3 **Hundezucht und -dressur**  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- 3.1.3.1 wegen Schäden von Figuranten (Scheinverbrechern);
- 3.1.3.2 aus Deckschäden.
- 3.1.4 **Reitschulen, Pferdeverleih, Gestüte und dergl.**  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.  
Nicht versichert sind
- 3.1.4.1 Schäden an den Pensionstieren einschl. Zaum- und Sattelzeug sowie die persönliche Haftpflicht der fremden Tierbenutzer,
- 3.1.4.2 Haftpflichtansprüche aus Deckschäden.
- 3.1.5 **Kälber- und Schweinemästereien**  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Deckschäden.
- 3.1.6 **Wanderschäfereien**  
außerhalb einer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung. Falls besonders vereinbart, ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Ausbrechens von Schafherden aus dem Pferdch.  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- 3.1.6.1 wegen sonstiger Flurschäden,
- 3.1.6.2 aus Deckschäden.
- 3.1.7 **Tier- und Viehhandel**  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Deckschäden.
- 3.1.8 **Zuchtviehgenossenschaften**  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 3.1.8.1 aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt,
- 3.1.8.2 des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden der Genossen und ihrer Angehörigen, bei denen Zuchttiere stehen.
- 3.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Umwelteinwirkung über Ziffer 1.214 hinaus (hierfür ist eine Umwelt-Haftpflichtversicherung besonders zu beantragen).
- Zu Ziff. 1 bis 3
1. **Klauseln für Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge**
- 1.1 **Für Kraft- und Wasserfahrzeuge**  
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Kraftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 1.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 1.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für den Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 1.11 und 1.12 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 1.2 **Für Luftfahrzeuge**  
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 1.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 1.23 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
  - b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.
2. **Außerdem gilt:**
- 2.1 **Nicht versichert und besonders zu versichern ist**, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus
- 2.11 Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 2.12 Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt;
- 2.13 Erzeugung und Umgang mit Laser- und Maserstrahlen;
- 2.14 Abbrennen von Feuerwerken;
- 2.15 Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;
- 2.16 Schäden an Gewässern.
- 2.2 **Nicht versichert wird die Haftpflicht** aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.
3. **Hinweise:**
- 3.1 Über den Umfang der Sachschadendeckung vergleiche Ziff. 7. AHB. Auf den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen – auch an Kommissionsware – nach Ziff. 7.7 AHB wird besonders hingewiesen.
- 3.2 Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.



